

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.01076 vom 26. Februar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.01076

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.01076 du 26 février 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.01076 del 26 febbraio 2010

Erwägungen

E. 2

2.1. Fraglich und zu prüfen ist zunächst, ob die der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) zustehenden Gehaltsrechte im Verwaltungsverfahren hinreichend gewahrt wurden.

2.2. Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) sowie Art. 42 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehört. Das rechtliche Gehört dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 129 II 504 Erw. 2.2, 127 I 56 Erw. 2b, 127 III 578 Erw. 2c, 126 V 131 Erw. 2b; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 126 I 16 Erw. 2a/aa, 124 V 181 Erw. 1a, 375 Erw. 3b, je mit Hinweisen).

2.3. Nach dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 57a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Entscheid unter anderem über ein Leistungsbegehren mittels Vorbescheid mit. Die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehört im Sinne von Art. 42 ATSG.

Gegenstand des Vorbescheids sind indes nur Fragen, die gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. a-d IVG (ab 1. Januar 2008: lit. c-f IVG, vgl. Urs Müller, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, N 2067) in den Aufgabenbereich der IV-Stellen fallen (Art. 73 bis Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV).

Demnach obliegt den IV-Stellen insbesondere (Art. 57 Abs. 1 IVG):

- die Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen (lit. c);
- die Abklärung der Eingliederungsfähigkeit der Versicherten, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung (lit. d);
- die Bestimmung und Überwachung der Eingliederungsmassnahmen sowie die notwendige Begleitung der versicherten Person während der Massnahmen (lit. e);

- die Bemessung der Invaliditäts- und der Hilflosigkeit (lit. f).

Der Vorbescheid bezieht sich somit einzig auf Fragen, welche im Zusammenhang mit den in Art. 57 Abs. 1 lit. c-f IVG statuierten Aufgaben der IV-Stellen stehen. Nicht im Vorbescheid geregelt ist dagegen die Berechnung der Renten, denn diese Aufgabe obliegt neben anderen den Ausgleichskassen (Art. 60 Abs. 1 lit. b IVG).

Das Bundesgericht hat entschieden, dass der versicherten Person jedenfalls das rechtliche Gehör zu gewähren sei, was nicht heisse, dass ein Vorbescheidverfahren durchzuführen sei. Dieses diene zwar auch der Ausübung des rechtlichen Gehörs, gehe aber über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch (Art. 29 Abs. 2 BV) hinaus, indem es Gelegenheit gebe, sich nicht nur zur Sache, sondern auch zum vorgesehenen Endentscheid zu äussern. Der verfassungsrechtliche Mindestanspruch gebe keinen Anspruch darauf, zur vorgesehenen Erledigung Stellung zu nehmen. Das rechtliche Gehör sei auch dann zu gewähren, wenn kein Vorbescheidverfahren durchgeführt werden müsse (BGE 134 V 107 Erw. 2.8.2 mit Hinweisen).

Wenn kein Vorbescheidverfahren durchzuführen ist, sind gemäss höchststrichterlicher Rechtsprechung für die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs angemessene Formen zu suchen, welche einerseits die verfassungsmässigen Gehörsansprüche der Betroffenen und andererseits auch das ebenfalls verfassungsmässige Anliegen nach Erledigung innert angemessener Frist und dasjenige nach Verwaltungsökonomie erfüllen. Dabei erlaube das Vorbescheidverfahren, die häufig umstrittenen Fragen im Zusammenhang mit der Festlegung des Invaliditätsgrades vor Erlass der Verfügung zu diskutieren. Die in aller Regel nicht umstrittene Rentenberechnung könne nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens und ohne zusätzliche vorgängige Gehörsgewährung erfolgen. Ein anderes Vorgehen dränge sich höchstens ausnahmsweise auf, wenn aus besonderen Gründen zu erwarten sei, dass die Rentenberechnung als solche umstritten sein könnte (BGE 134 V 107 Erw. 2.8.3 mit Hinweisen).

Gehe es hingegen um die Herabsetzung einer einmal zugesprochenen Rente, so dränge sich in jedem Fall eine vorherige Anhörung auf, selbst wenn die Herabsetzung auf eine blossere Berechnungsänderung zurückzuführen sei. Denn auch diesfalls könnten die sachverhaltlichen Grundlagen der Neuberechnung umstritten sein, und es liesse sich ein Beschwerdeverfahren vermeiden, wenn diese Grundlagen vor Erlass der Verfügung abgeklärt werden (BGE 134 V 107 Erw. 2.8.3).

E. 3

3.1 Es steht fest und ist unbestritten, dass die Verwaltung vor Erlass der angefochtenen Verfügung betreffend die Rentenberechnung das rechtliche Gehör nicht gewährt hat, obwohl sie dies nach dem Gesagten - in angemessener Form - hätte tun sollen. Die gilt hier umso mehr, als die Beschwerdeführerin bereits vor dem Verfügungserlass Anfragen in Bezug auf die Rentenhöhe getätigt und die Vereinbarung mit ihrem Ehegatten betreffend Erziehungsgutschriften eingereicht hat (Urk. 10/53-54).

Der Beschwerdegegnerin hätte unter diesen Umständen klar sein müssen, dass zwischen den Parteien beim Übergang der Vereinbarung Uneinigkeit über das Rentenbetreffnis herrschen könnte. Mit dem Erlass der Verfügung ohne vorherigen Anhörung hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin mit all ihren

Zweifeln an der Richtigkeit des Entscheids auf den Beschwerdeweg gezwungen. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin an der Erhebung von Beanstandungen gehindert, auf welche die Beschwerdegegnerin in der Begründung der angefochtenen Verfügung hätte eingehen können, anstatt sie erst in der Vernehmlassung vom 5. Februar 2010 zu formulieren (Urk. 9).

Mit den am 1. Juli 2006 eingeführten Massnahmen wurde insbesondere eine Verfahrensstraffung bezweckt. Es ist deshalb anzustreben, dass die Entscheide der IV-Stellen materiell richtig ausfallen, dass sie den Umständen des Einzelfalls angemessen und für die Betroffenen nachvollziehbar sind. Die Beratungstätigkeit der IV-Stellen wurde mit der Gesetzesnovelle intensiviert und das formelle Verfahren zur Festsetzung, Aufhebung oder Änderung von IV-Leistungen vereinfacht. Die Akzeptanz von IV-Entscheiden sollte durch den Einbezug der Betroffenen in die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts vor Erlass einer Verfügung erhöht werden (BBl 2005 3083 f.).

Dieser gesetzgeberischen Zielsetzung läuft das Vorgehen der Beschwerdegegnerin entgegen. Auseinandersetzungen zwischen den Parteien über die Leistungsberechnungen müssen vorgängig dem Gerichtsverfahren unter Wahrung des rechtlichen Gehörs stattfinden.

3.2 Nichts anderes hat in Bezug auf die hier fragliche Neuberechnung der Rente in Folge des Eintritts des Versicherungsfalles beim Ehemann zu gelten. Im Unterschied zur ursprünglichen Rentenzusprache, anlässlich welcher eine zusätzlich Gewährung des rechtlichen Gehörs zur betragsmässigen Festsetzung der Rente zu einer für die Versicherten unangenehmen Verzögerung der Rentenauszahlung führen könnte, stehen bei einer solchen Neuberechnung des Rentenbetrags der Gewährung des rechtlichen Gehörs keine Interessen der Versicherten an einer zügigen Verfahrenserledigung entgegen. Darüber hinaus darf auch nicht übersehen werden, dass die Verwaltung dergestalt unnötige Gerichtsverfahren auslöst.

3.3 Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, das heisst die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 127 V 437 Erw. 3d/aa, 126 V 132 Erw. 2b mit Hinweisen).

Da der vorliegende Verfahrensmangel schwer wiegt, fällt dessen Heilung durch die Gewährung der Gehörsrechte im Gerichtsverfahren ausser Betracht.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit diese der Beschwerdeführerin hinsichtlich des Rentenbetrags das rechtliche Gehör gewähre und hernach neu entscheide.

3.4 Zu Handen der Beschwerdegegnerin bleibt sodann zu bemerken, dass sich die hier strittige Neuberechnung der Rente auch auf die Altersrente des Ehegatten der Beschwerdeführerin auswirkt, sei es in Folge der Plafonierung oder wegen des Einkommenssplittings. Gemäss höchstgerichtlicher Rechtsprechung sind bei einer

Rentenplafonierung beide RentenverfÄ¼gungen beiden Ehegatten zu er Ä¶ffnen (BGE 127 V 120 Erw. 1 und nicht publizierte Erw. 1 in BGE 129 V 124 = Urteil des EidgenÄ¶ssischen Versicherungsgerichts in Sachen D. vom 10. Januar 2003, I 295/02).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dies wird die Beschwerdegegnerin beim Erlass der neuen VerfÄ¼gung zu beachten haben.

4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä GemÄ¶ss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden unabhÄ¶ngig vom Streitwert nach dem Verfahrensaufwand im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Wie sich aus dem vorstehend Gesagten ergibt (Erw. 2.3), handelt es sich vorliegend nicht um eine Leistungsstreitigkeit im engen Sinn, weshalb dieses Verfahren - abweichend von Art. 69 Abs. 1 bis IVG - gemÄ¶ss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos ist.

Das Gericht erkennt:

1.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene VerfÄ¼gung vom 13. Oktober 2009 in Bezug auf das Rentenbetreffnis aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÄ¼rich, IV-Stelle, zurÄ¼ckgewiesen wird, damit diese im Sinne der ErwÄ¶gungen verfare und hernach Ä¼ber das Rentenbetreffnis neu verfÄ¼ge.

2.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÄ¼rich, IV-Stelle

- Bundesamt fÄ¼r Sozialversicherungen

4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ä¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÄ¶hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÄ¼hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄ¶nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröfentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.